



Brüssel, den 7. Februar 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0178 (COD)

5830/1/20
REV 1

EF 14
ECOFIN 57
CODEC 83
ENV 63
SUSTDEV 16

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	5487/20
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 353 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen – Politische Einigung

1. Die Kommission hat am 8. März 2018 ihren Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlicht, in dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für einen Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen dargelegt wurde. Eines der Hauptziele dieses Aktionsplans ist die Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen.
2. In diesem Zusammenhang hat die Kommission dem Rat am 24. Mai 2018 ein Paket von Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt:
 - den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, auch als „Taxonomieverordnung“ bezeichnet;

- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341, auch als „Offenlegungsverordnung“ bezeichnet; und
 - den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz, auch als „Referenzwerte-Verordnung“ bezeichnet.
3. Über die Offenlegungsverordnung und die Referenzwerte-Verordnung wurde im März 2019 eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt. Sie wurden als Verordnung (EU) 2019/2088¹ bzw. als Verordnung (EU) 2019/2089² im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zur Taxonomieverordnung am 17. Oktober 2018 abgegeben³.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) und der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments haben am 11. März 2019 ihren gemeinsamen Bericht zu diesem Vorschlag angenommen; es folgte die Annahme des Standpunkts des Europäischen Parlaments in erster Lesung am 28. März 2019⁴.

¹ ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.

² ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17.

³ Dok. 7342/19.

⁴ Dok. 7759/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 25. September 2019 auf ein Verhandlungsmandat in Bezug auf den oben genannten Vorschlag verständigt⁵. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission geführt, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
5. Insgesamt fanden fünf Triloge statt. Auf der Grundlage eines vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 16. Dezember 2019 erteilten überarbeiteten Mandats hat der Vorsitz die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im sechsten Trilog abgeschlossen, auf den am selben Tag ein schriftliches Verfahren folgte.
6. Der Vorsitz hat den ausgehandelten Text am 18. Dezember 2019 dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgelegt, damit dieser die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung billigt.
7. Die Ausschüsse ECON und ENVI haben am 23. Januar 2020 für den vereinbarten Text gestimmt.
8. Die Vorsitzenden der Ausschüsse ECON und ENVI haben am 24. Januar 2020 dem Vorsitz in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie dem Plenum empfehlen würden, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen. Dieses Schreiben einschließlich des ausgehandelten Textes der Taxonomieverordnung ist in Dokument 5426/20 wiedergegeben.

⁵ Dok. 12360/2/19 REV 2 + ADD 1.

9. Der Text, der in der Anlage zum genannten Schreiben enthalten ist, ist als Addendum 1 beigefügt. Der Text stimmt mit demjenigen überein, der vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 18. Dezember 2019 gebilligt wurde, mit Ausnahme der Berichtigung eines Fehlers in Artikel 16 Absatz 6. Im Einklang mit dem Mandat des Rates und der Zustimmung der Legislativorgane wurde die Frist für die Erhebung von Einwänden für delegierte Rechtsakte von zwei Monaten auf vier Monate verlängert (verlängerbar um zwei weitere Monate).
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 5. Februar 2020 die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung bestätigt und dem Rat vorgeschlagen, dass dieser eine politische Einigung über den Text der Verordnung erzielt⁶.
11. Mehrere Mitgliedstaaten haben Erklärungen für das Ratsprotokoll abgegeben. Diese Erklärungen sind in der Anlage zu diesem Vermerk enthalten.
12. Der Rat wird daher ersucht,
 - die in der Anlage enthaltene Erklärung zur Kenntnis zu nehmen,
 - eine politische Einigung über den Text der Verordnung, wie er in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben ist, zu erzielen.

Nach Erzielung der politischen Einigung wird der Text den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung zugeleitet, damit der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann. Anschließend wird der Standpunkt des Rates in erster Lesung dem Europäischen Parlament übermittelt, damit er vom Plenum in zweiter Lesung ohne Abänderung gebilligt wird.

⁶ Dok. 5487/20 + ADD 1.

Erklärung Österreichs

„Wir unterstützen das Ziel der Entwicklung einer glaubwürdigen Taxonomie, die Investoren in der Identifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten unterstützt. Wir sind der Meinung, dass die Taxonomie so bald wie möglich angenommen werden sollte. Im Rahmen des Trilogs wurden substantielle Fortschritte erreicht. Dennoch wäre eine Taxonomie, die es ermöglichen würde, Nuklearenergie als nachhaltig oder selbst als „Übergangstätigkeit“ oder „förderliche Tätigkeit“ zu qualifizieren, von sich aus mangelhaft und könnte Anlass zu schwerer Kritik geben, da sie damit falsche Signale und Anreize an Finanzmarktteilnehmer und Investoren aussenden würde. Das Ergebnis der Verhandlungen ist nicht imstande unsere Bedenken auszuräumen, dass das vorgeschlagene Rahmenwerk die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Ressourcen weg von ökologisch nachhaltigen Aktivitäten und hin zu Technologien zu lenken, die nicht als sicher oder nachhaltig betrachtet werden können, wie etwa der Nuklearenergie.“

Erklärung der Tschechischen Republik, Ungarns, der Slowakei und Sloweniens

„Die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien würdigen die Beharrlichkeit, mit der der Vorsitz hinsichtlich der vorgeschlagenen Taxonomieverordnung vorgegangen ist, ebenso wie die bezüglich dieser Verordnung vom Vorsitz unternommenen Anstrengungen. Im Hinblick auf die weitere Arbeit zu den Vorschriften für den Energiebereich betonen die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien, dass die Technologieneutralität als eines der Grundprinzipien des Vorschlags gewahrt werden muss.

Der Tschechischen Republik, Ungarn, der Slowakei und Slowenien ist bewusst, dass der Klimawandel rasch angegangen werden muss, und dass dabei gleichzeitig die Sicherheit, Stabilität und Erschwinglichkeit der Energieversorgung auf lange Sicht gewährleistet werden müssen. Für die Verwirklichung der Klimaneutralität müssen Energiequellen mit geringen CO₂-Emissionen sowie Übergangsenergiequellen und eine entsprechende Infrastruktur genutzt werden; und wir begrüßen, dass dies nun im Taxonomierahmen eindeutig niedergelegt ist. Seitens der internationalen Fachwelt wird allgemein anerkannt, dass Kernenergie notwendig ist, um den Klimawandel angehen zu können. Nach Auffassung der Tschechischen Republik, Ungarns, der Slowakei und Sloweniens ist Kernenergie eine auf lange Sicht nachhaltige und sichere Energiequelle.

Die Beibehaltung der bestehenden nuklearen Kapazitäten und ihre Weiterentwicklung unter Wahrung hoher Standards für Sicherheit und Gefahrenabwehr ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Verwirklichung der Klimaneutralität nicht nur in der Tschechischen Republik, in Ungarn, in der Slowakei und in Slowenien, sondern auch auf der Ebene der Union. Dies wird auch vom Weltklimarat und internationalen Energieorganisationen bestätigt und geht auch aus den Unterlagen der Kommission hervor. Wir vertrauen auf die Kommission, dass sie die einschlägigen delegierten Rechtsakte unter uneingeschränkter Wahrung der Transparenz ausarbeitet – in einem glaubwürdigen, evidenzbasierten Verfahren, in dem Expertise und wissenschaftliche Beiträge berücksichtigt und in das die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß einbezogen werden, damit alle verfügbaren Energietechnologien in voller Kenntnis der Sachlage, objektiv und diskriminierungsfrei bewertet werden.

Die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien unterstützen das Ziel, bis 2050 die Klimaneutralität in der Union zu verwirklichen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen den Mitgliedstaaten alle notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen, um dieses hochgesteckte Ziel kosteneffizient verwirklichen zu können und die Glaubwürdigkeit unserer Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten.“